Das Jnventar des Erben, insbesondere der Ehefrau-Erbin nach § 2005 BGB.

Auszug

aus der

Jnaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Würde eines Doktors der Rechte.

Einer hohen rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Vereinigten Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg

vorgelegt von

Heinz Heugel
Referendar.

Referent: Prof. Dr. Boehmer.

Berlin 1925.

Luckauer Kreis-Zeitung Otto Moschütz & Sohn.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Soll die unbeschränkte Haftung des § 2005 I,1 eintreten, so muß das eingereichte Inventar der Formvorschrift des § 2002 entsprechen, die im § 2005,I erwähnten falschen Angaben enthalten und absichtlich falsch angefertigt sein. Ueber die Frage, ob die Unvollständigkeit des Inventars im Sinne des § 2005,I erheblich ist, entscheidet der Richter nach freiem Ermessen; der bloße Vorsatz, ein unvollständiges Inventar einzureichen, genügt den Erfordernissen des § 2005,I nicht, der eine über diesen Erfolg hinausgehende Willensbetätigung des Erben erfordert, die auf die Benachteiligung der Gläubiger gerichtet sein kann, nicht aber, wie bei der Aufnahme einer nicht bestehenden Nachlaßverbindlichkeit, darauf gerichtet sein muß.

Ist nun dem Erben eine Inventarfrist bestimmt, so ist die Beschränkbarkeit der Haftung schon im Augenblick der Einreichung des ungetreuen Inventars verwirkt. Nicht beizupflichten ist der Ansicht, daß durch die Ergänzung innerhalb der Frist gewissermaßen ein neues Inventar geschaffen werde, das den Gläubigern die notwendige Uebersicht über den Nachlaßbestand gewährt; denn diese Ansicht berücksichtigt nicht die Interessen der Gläubiger, die im Vertrauen auf die Vollständigkeit des Inventars inzwischen ihre Maßnahmen getroffen haben und dadurch schwer geschädigt sein können. Auch im Hinblick auf § 2006 und § 2009 ist es recht und billig, den Erben schon mit Einreichung des ungetreuen Inventars unbeschränkt haftbar werden zu lassen, da er sonst selbst dann, wenn er vor Ablauf der Frist einen Offenbarungseid geleistet hat und darauf noch während der Frist seine Untreue entdeckt worden ist, durch Richtigstellung des ungetreuen Inventars noch innerhalb der Frist sich die Beschränkbarkeit der Haftung erhalten und in gleicher Weise sich auf die Vermutung des § 2009 berufen könnte. Auch auf die Kenntnisnahme durch einen Gläubiger kann es nicht ankommen, etwa aus der Erwägung heraus, daß doch erst nach Kenntnisnahme die Gläubiger ihre Maß-

nahmen zur Sicherung ihrer Ansprüche treffen und erst dadurch geschädigt werden können, daß der ihnen zur Kenntnis gegebene Inventarinhalt falsch ist. Den Gläubigern soll aber hinreichender Schutz vor Verstößen des Erben gegen seine Inventarpflichten zuteil werden; das kann hier nur dadurch geschehen, daß dem Erben von der Einreichung des ungetreuen Inventars an jede Möglichkeit zur Herbeiführung seiner beschränkten Haftung genommen wird. Hat der Erbe durch Einreichung des ungetreuen Inventars in dieser schweren Art gegen seine Inventarpflichten verstoßen, so muß zum Schutz der Gläubiger von vornherein feststehen, daß mit der Einreichung des ungetreuen Inventars die Beschränkbarkeit der Haftung auf den Nachlaßbestand für immer verloren geht.

Reicht der Erbe freiwillig ein ungetreues Inventar ein, so tritt gleichfalls, da das Gesetz der freiwilligen und der innerhalb einer vom Nachlaßgericht bestimmten Frist erfolgten Inventarerrichtung gleiche Rechtswirkungen zuteil werden läßt, im Augenblick der Einreichung die unbeschränkte Haftung ein, nicht erst mit Ablehnung eines Gläubigerantrags auf Fristbestimmung, da dieser gegenstandslos ist; denn die Fristbestimmung soll den Erben zur Einreichung eines Inventars anhalten, hier aber ist ein Inventar bereits eingereicht und somit jeder Antrag eines Gläubigers auf Fristbestimmung abzulehnen.

Dasselbe gilt bei Errichtung eines Inventars vor Annahme der Erbschaft. Jedoch handelt es sich hier nur um die freiwillige Inventarerrichtung, da eine vor Annahme der Erbschaft bestimmte Frist gemäß § 1995,II erst mit Erbschaftsannahme zu laufen beginnt. Soll die unbeschränkte Haftung des Erben durch Verlust des Beschränkungsrechts vor Annahme der Erbschaft eintreten, so muß festgestellt werden, ob der vorläufige Erbe überhaupt ein Recht auf Beschränkbarkeit hatte, ob er also schon unbeschränkt, aber beschränkbar haftete. Dies ist der Fall; denn die unbeschränkte, aber beschränkbare Haftung des Erben tritt sofort mit dem Erbfall ein. Dies folgt aus der Rechtsnatur des Erbfalls, durch den die Erbschaft als objektive Einheit mit sämtlichen Rechten und Pflichten des Erblassers auf den Erben übergeht, der dadurch zum Schuldner der Verbindlichkeiten des Erblassers wird und für diese den Nachlaßgläubigern mit der Erbschaft und mit seinem eigenen Vermögen haftet. Da der vorläufige Erbe bereits

ein Recht auf Beschränkbarkeit seiner Haftung hat, kann er es auch durch ein Verhalten nach § 2005 verwirken.

Da aber weiterhin für die Annahme der Erbschaft keine bestimmte Form vorgeschrieben ist, so entsteht die Frage, ob in der Errichtung eines Inventars eine stillschweigende Annahmeerklärung zu finden ist. Dies ist von Fall zu Fall zu entscheiden, da bei der mannigfachen Art der Möglichkeiten, durch stillschweigende Handlungen die Erbschaft anzunehmen, eine genaue Aufzählung der einzelnen Fälle unmöglich und zur Bejahung der Frage, ob eine stillschweigende Annahmeerklärung vorliegt, ein Verhalten erforderlich ist, das, ausgelegt nach Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte, den Willen erkennen läßt, die Erbschaft zu behalten, Erbe zu sein und zu bleiben. Ob die redliche oder unredliche Inventarerrichtung einen solchen Willen erkennen läßt, kann einheitlich nicht entschieden werden, sondern ist nach Lage des Einzelfalles und den besonderen Umständen zu beurteilen. Hat der vorläufige Erbe schon vor Annahme der Erbschaft ein ungetreues Inventar errichtet und dadurch sein Beschränkungsrecht verwirkt, so können gleichwohl die Nachlaßgläubiger erst nach Annahme der Erbschaft gegen ihn vorgehen (§ 1958), dann aber sofort, da dem ungetreuen Erben nun die Einrede des § 2014 nicht mehr zur Seite steht. Schlüge freilich der ungetreue Erbe die Erbschaft aus, so geht der eben erwähnte Vorteil den Gläubigern wieder verloren, da infolge der Ausschlagung der Erbschaft grundsätzlich alle Rechtshandlungen des vorläufigen Erben unwirksam werden; die Ausnahmefälle des § 1959,II und III kommen hier nicht in Frage. Zu demselben Ergebnis führt die Erwägung, daß die Strafe für die ungetreue Inventarerrichtung doch nur den ungetreuen Erben selbst treffen soll, nicht denjenigen, der infolge der Ausschlagung der Erbschaft an die Stelle des vorläufigen Erben tritt.

Bei Verweigerung oder absichtlich erheblicher Verzögerung der Auskunft nach § 2005 I,2 tritt die unbeschränkte Haftung erst mit Ablauf der Frist ein. Hier ist für die Feststellung, ob ein dem Tatbestand des § 2005 I,2 entsprechendes Verhalten vorliegt, eine gewisse Freiheit in der Beurteilung erforderlich und eine dem Erben günstige und milde Auffassung erwünscht; denn es ist davon auszugehen, daß sich hier die Auskunftsverweigerung im allgemeinen auf die

Gesamttätigkeit des aufnehmenden Beamten oder wenigstens auf einen wesentlichen Punkt, nicht auf einzelne Gegenstände beziehen muß, ehe der Zweck der Inventarerrichtung, den Gläubigern eine Uebersicht über den Nachlaßbestand zu gewähren, als gefährdet oder sogar vereitelt anzusehen ist. Der Erbe kann jedoch auch freiwillig die vorher verzögerte Auskunft nachträglich bis zum Ablauf der Frist erteilen; denn durch die Verweigerung oder Verzögerung der Auskunft nimmt der Erbe tatsächlich seinen auf Inventarerrichtung gerichteten Willen zurück, sodaß er des ihm im § 2003 I,2 zuerkannten Vorteils verlustig geht und nun nach den allgemeinen Grundsätzen zur Innehaltung der Inventarfrist durch Errichtung eines ordnungsgemäßen Inventars verpflichtet ist. Dies erscheint auch durchaus billig. Denn es handelt sich hier nicht um die unmittelbar bestimmte Rechtsfolgen auslösende Einreichung eines vollendeten Inventars, sondern darum, daß ein Inventar erst errichtet werden soll. Da sich nun die Tätigkeit der das Inventar aufnehmenden Behörde gewöhnlich auf einen längeren Zeitraum erstrecken wird, so wird zumeist erst mit Ablauf der Inventarfrist die Verzögerung der Auskunft erheblich werden; aus diesem Grunde dürfte eine feste Grenzziehung für den Eintritt der unbeschränkten Haftung vor Ablauf der Inventarfrist in diesem Falle nicht erforderlich sein.

Bei freiwilliger Inventarerrichtung wird durch Auskunftsverweigerung allein die beschränkbare Haftung nicht verwirkt, da der Erbe jederzeit seinen Antrag auf Inventarerrichtung zurückziehen kann und außerdem eine Inventarfrist nicht läuft, deren Versäumung den Eintritt der unbeschränkten Haftung nach sich ziehen könnte.

Ist das Inventar nur unvollständig gemäß Abs. II § 2005, so kann dem Erben auf Antrag eines Gläubigers, nicht von Amtswegen, vom Nachlaßgericht eine neue Inventarfrist bestimmt werden. Auch freiwillig kann er die Ergänzung einreichen; tut er dies nicht, so haftet er trotzdem nicht unbeschränkt, da die nach Einreichung des Inventars erlangte Kenntnis der Unvollständigkeit absichtlicher Unvollständigkeit nicht gleichzustellen ist.

Ist der Erbe eine Ehefrau, so ist § 2008 zu berücksichtigen. Hat die Ehefrau innerhalb einer Inventarfrist ein ungetreues Inventar errichtet, so kann der Ehemann auf Grund seines selbständigen Verwaltungsrechts als eines eigenen Rechts am Nach-

laß ein erbenschützendes Inventar bis zum Ablauf der Inventarfrist einreichen und dadurch die Beschränkbarkeit der Haftung für beide Ehegatten endgültig erhalten. Anstelle eines Vollinventars genügt auch ein ergänzendes Inventar; denn wenn der Ehemann ein völlig falsches Inventar berichtigen darf, so muß ihm diese Befugnis erst recht zustehen, wenn es sich um ein nur teilweise unrichtiges Inventar handelt. Ist eine Inventarfrist nicht bestimmt, so kann der Mann in entsprechender Anwendung des § 2008 I,3 der Frau helfen. Da nun der Mann bei Bestimmung einer Inventarfrist durch Einreichung eines redlichen Inventars bis zum Ablauf der Frist alle nachteiligen Folgen beseitigen kann, so müßte ihm dieses Recht, wenn eine Inventarfrist nicht läuft, und, weil ein Inventar bereits eingereicht ist, auch nicht mehr bestimmt werden kann, für die ganze Dauer der Ehe zustehen. Es würde aber mit den Interessen der Gläubiger durchaus unvereinbar sein, dem Manne die Möglichkeit einer solchen schrankenlosen Hilfeleistung zu gewähren; denn es wird ihnen zwar zunächst als Entschädigung für die Unvollständigkeit des Inventars die unbeschränkte Haftung des Erben geboten; aber dieser Vorteil kann ihnen jederzeit dadurch wieder entzogen werden, daß der Ehemann ein erbenschützendes Inventar einreicht. Deshalb muß dem Hilfeleistungsrecht des Mannes eine Schranke gezogen werden. Auf die Kenntnisnahme durch einen Gläubiger kann es auch hier nicht ankommen, da bei freiwilliger Inventarerrichtung die Gläubiger oft erst nach längerer Zeit Einsicht in das Inventar nehmen können, der Mann aber nicht mit der Richtigstellung warten soll, bis mit der Einsichtnahme durch einen Gläubiger zu rechnen ist. Auch die Bestimmung einer Inventarfrist führt nicht zum Ziel; wenn auch an sich eine solche zulässig wäre, weil das eingereichte ungetreue Inventar wegen der unbeschränkten Hilfeleistungsmöglichkeit des Mannes für die Gläubiger geradezu null und nichtig ist, so ist sie dennoch deshalb abzulehnen, weil der Mann seines Beschränkungsrechts überhaupt nicht verlustig gehen würde, wenn der Nachlaßgläubiger auf die Richtigstellung des Inventars innerhalb einer auf seinen Antrag zu bestimmenden Inventarfrist keinen Wert legt und einen solchen Antrag auf Fristbestimmung nicht stellt.

Die Entscheidung muß von dem Verhalten des Mannes abhängen, der mit der Richtigstellung des

Inventars nicht nach Belieben warten darf. Das B.G.B. hat für zahlreiche Fälle, in denen jemand aus Gründen der Rechtssicherheit und des Rechtsschutzbedürfnisses ohne oder selbst gegen seinen Willen in eine ihm ungünstige Rechtslage gedrängt ist, dem so unversehens und unverschuldet in seinen Rechten Bedrohten oder Beeinträchtigten die Möglichkeit gegeben, seine frühere Rechtsstellung zu sichern oder wiederzuerlangen, es hat aber diese Befugnis an die Bedingung geknüpft, daß der Betreffende seinen Entschluß ohne Säumnis, ohne schuldhaftes Zögern durchführt. In Rechtsanalogie zu diesen im B.G.B. geregelten Fällen kann deshalb der Mann nur dann zur Einreichung eines erbenschützenden Inventars berechtigt sein, wenn er ohne schuldhaftes Zögern die Richtigstellung des falschen Inventars bewirkt.

Bei der Auskunftsverweigerung kann der Mann anstelle der Frau die Auskunft erteilen. Jeder Ehegatte kann für sich oder den anderen bis zum Fristablauf das Beschränkungsrecht sichern. Hat der Mann den Antrag auf Inventarerrichtung gestellt und verweigert er dann die Auskunft, so kann der Frau, wenn auch sie der Aufforderung zur Auskunftserteilung nicht nachkommt, diese Weigerung nur schaden, wenn sie es außerdem versäumt, die Inventarfrist durch Einreichung eines getreuen Inventars oder durch Berufung auf ein bereits eingereichtes Inventar gemäß § 2004 zu wahren, da dem Mann durch die Befugnis, ein erbenschützendes Inventar einzureichen, ein selbständiges Inventarrecht, das auch Rechtsnachteile für die Frau zeitigen würde, nicht zuerkannt ist.

Bei freiwilliger Inventarerrichtung nach § 2003. 2005 I,2 kann das Beschränkungsrecht nicht verwirkt werden, da die Zurücknahme des Antrags auf Inventarerrichtung jederzeit zulässig sein muß und der Verlust des Beschränkungsrechts durch Versäumung der Inventarfrist hier nicht in Frage kommt.

Ist das Inventar vollständig im Sinne des § 2005,II, so ist die Ergänzungsfrist beiden Eheleuten zu bestimmen.